

Der bayerische Finanzminister gegen die Junggesellensteuer.

Von Josef M. Jurinet (München).

Von dem in diesen Tagen im bayerischen Landtage überreichten Steuerentwurf ist bei der Behandlung des Einkommensteuergesetzes unter d auf Seite 62, 63 und 64 ein Kuriosum enthalten, nämlich: „Die Alleinstehendensteuer“.

Schon die Bezeichnung, obwohl sie die einzig richtige ist, mutet sonderbar an; anderwärts kennt man diese Steuer unter dem Titel „Junggesellensteuer“. Das Kurioseste aber ist, daß der Vater Staat in Bayern diese Steuer aus dem einfachen Grunde nicht einführen kann, weil die Ertragnisse nicht einmal die durch die Neuerung bedingten Mehrausgaben decken würden.

Der bayerische Finanzminister v. Breunig mag, als er den Auftrag zur Ausarbeitung der „Alleinstehendensteuer“ gab, an das kleine Lippe gedacht haben, das „zur Probe“ 1917 die Junggesellensteuer einführte; diese Probe ist so gut ausgefallen, daß Lippe diese Steuer dauernd beibehalten wird.

Auch Preußen hat sich wiederholt mit der Junggesellensteuer im Abgeordnetenhaus beschäftigt, schließlich aber abgelehnt, dem gleichen Beispiele folgten Lübeck, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig. Eine Art Junggesellensteuer besteht in der Stadt Reichenbach im Vogtlande, in Baden und auch in Oesterreich, denn die österreichische Personalsteuer sieht einen Aufschlag für minderbelastete Haushalte vor.

Wie findet sich nun die bayerische Steuerreformvorlage mit der Junggesellensteuer ab?

Der bayerische Finanzminister geht davon aus, daß nicht nur die Junggesellen, sondern überhaupt alle Alleinstehenden extra besteuert werden müßten; denn diese Steuer soll sich nur an die Leistungsfähigkeit, nicht aber an bevölkerungspolitische Erwägungen halten und muß daher den Anschein einer Sonder- und Straßsteuer vermeiden. Das ist taktvoll gedacht und nimmt von vornherein dieser Sonderbesteuerung den peinlichen Beigeschmack. Interessant ist, was nach Vorausscheidung dieser Charakterisierung der Junggesellensteuer der bayerische Finanzminister weiter in der Vorlage auszuführen weiß, da heißt es nämlich u. a.:

Der Gedanke, daß die Steuer die Eheschließungen vermehren würde, dürfte nicht richtig sein. Dazu wären unverhältnismäßig hohe und verbitternde Steuerföge notwendig. Die Eheschließungen würden unter Umständen, wenn der fraglichen Steuer überhaupt eine Wirkung auf den Abschluß einer Ehe beigemessen werden will, sogar als hindernd insofern betrachtet werden können, als die durchaus erwünschte Ersparung von Mitteln für die Gründung eines Hausstandes verlangsamt werden könnte. Die Gründung eines Hausstandes wird sehr häufig — und das wird künftig insbesondere für die zahlreichen kriegsbeschädigten gelten — aus sehr aner kennenswerten Beweggründen unterlassen (Erwerbsbeschränkung, Krankheit, Fürsorge für Angehörige). Die Berücksichtigung dieser Verhältnisse, die in engstem Zusammenhange mit der Leistungsfähigkeit stehen, würde zahlreiche Ausnahmestimmungen nötig machen, ohne daß es möglich wäre, alle berücksichtigungswerten Fälle zu treffen.

Eine richtige Individualisierung ist — ganz abgesehen von der, schon wegen der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse weitgehenden Unbestimmtheit des Begriffes der Leistungsfähigkeit — vielleicht gerade auf diesem Gebiete besonders schwierig; sie wird kaum möglich sein, jedenfalls komplizierte Vorschriften, ein weitgehendes belästigendes Eindringen in persönliche Verhältnisse, Veranlagungsschwierigkeiten, vor allem auch eine nicht unerhebliche Erweiterung des Steuererklärungsformblattes mit sich bringen. Es müßten aber nicht nur die Fälle der erwähnten Art, in denen die Abstandnahme von der Gründung eines Hausstandes auf besondere berücksichtigungswerte Beweggründe zurückzuführen ist, sondern auch die anderen Fälle Berücksichtigung finden, in denen die Gründung eines Hausstandes allein schon wegen zu geringer Leistungsfähigkeit unterbleiben mußte.

Zu diesem Personenkreise werden ohne weiteres die Bezieher kleiner Einkommen zu rechnen sein. Ebenso berücksichtigungswert erscheinen dann aber auch jene Personen, die trotz des Alleinstehens einen Hausstand gründen oder beibehalten müssen. Denn die Leistungsfähigkeit eines Alleinstehenden, mit eigenem Haushalt ist sehr oft keine gesteigerte, da erfahrungsgemäß der mit fremden Kräften geführte Haushalt teurer ist, als der von Familiengliedern besorgte.

Zu diesen Erwägungen tritt nach Ansicht der bayerischen Steuerreformvorlage noch der Umstand, daß die Führung eines Hausstandes mit Kindern, obwohl Kinder in vielen Fällen die Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen, durch das Einkommensteuergesetz bereits begünstigt ist, und daß, wenigstens soweit die Beamten in Frage kommen, eine Berücksichtigung des Hausstandes neuerdings auch in der Entlohnung zum Ausdruck kommt und überdies ein größerer Teil von Beamten durch Versicherungsleistungen (Beiträge zum Staatsdienerunterstützungsverein und zur Töchterkasse, Unterstützungsfondsausgaben usw.) an der Fürsorge für die verheirateten Berufsgenossen mitwirken muß. Das letztere